



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Alte Landstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB mit Bekanntmachung am 12.08.2021

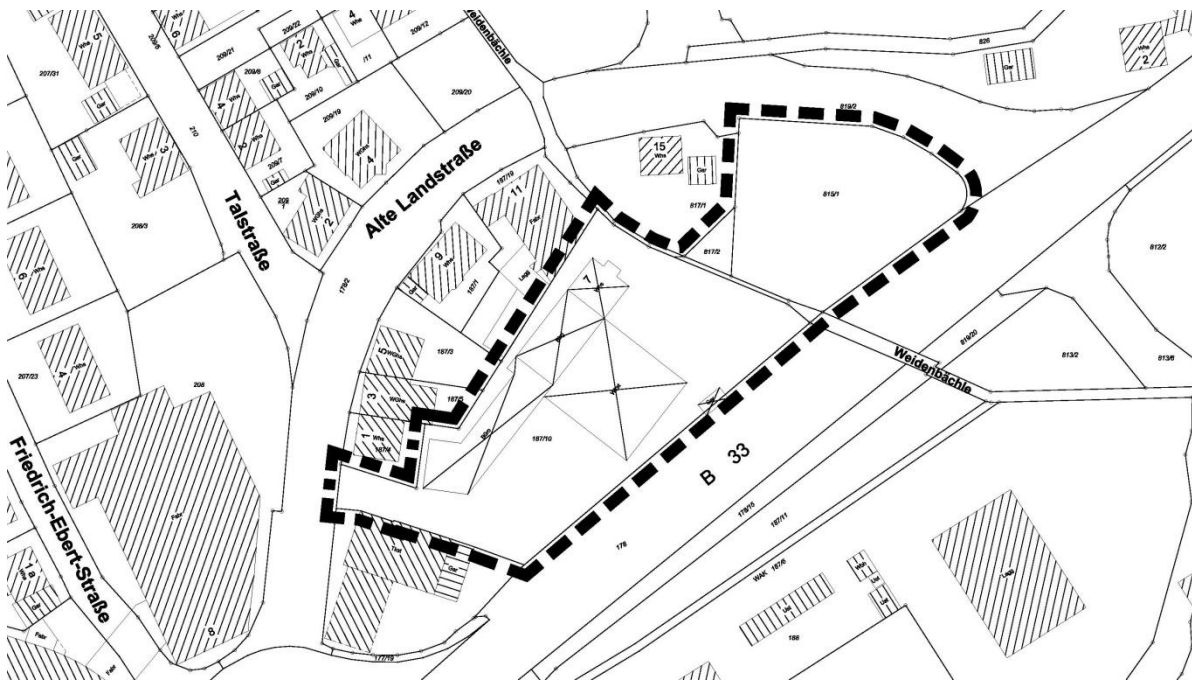
Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 12.08.2021 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Alte Landstraße“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, rechtskräftig. Da jedoch der Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Folgen der Heilung nach Zeitablauf nicht korrekt erfolgte, wird die Satzung mit dem korrekten Hinweis nochmals deklaratorisch bekanntgemacht. Dies dient dazu, die Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO in Gang zu setzen.

An der Rechtskraft des Bebauungsplans ändert sich nichts.

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Alte Landstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald hat am 21.07.2021 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Landstraße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Alte Landstraße“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung bei der

Stadt St. Georgen, Stadtbauamt,
Zimmer 407, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen,

während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung einschließlich der zugehörigen Fachgutachten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich **oder elektronisch** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Georgen, den 18.07.2022


Michael Nieger
Bürgermeister